

Schulordnung
für die Musikschule der Stadt Schlitz

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11. 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 31.08.2009 folgende

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Schlitz

beschlossen:

§1

Rechtstellung

Die Musikschule der Stadt Schlitz ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Schulträger ist der Magistrat der Stadt Schlitz.

§ 2

Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und Begabungen frühzeitig zu fördern.

Sie soll zum gemeinsamen Musizieren in seinen vielfältigen Formen anregen und musikalische Talente fördern.

§ 3

Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

- der elementaren Musikerziehung
- dem instrumentalen und vokalen Einzel-, Kleingruppen- und Gruppenunterricht.

Zur Förderung des musikalischen Zusammenspieles werden Ensembles eingerichtet.

Bei Bedarf werden theoretische Ergänzungsfächer und Kurse zur Berufsvorbereitung eingerichtet.

§ 4

Schulleitung und Lehrkörper

Die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule obliegt der vom Magistrat bestellten Schulleitung. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist nur sie zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen befugt.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Musikschule bestellt der Magistrat auf Vorschlag der Schulleitung freiberufliche Lehrkräfte.

§ 5

Anmeldung/ Aufnahme

Die Anmeldung ist schriftlich an die Musikschule zu richten und bei minderjährigen Personen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Anmeldungen sind während des gesamten Schuljahres möglich.

Mit der Unterschrift werden die Musikschulordnung und die Entgeltordnung anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Aufnahmen erfolgen zum 01.09. und 01.03. oder nach Vereinbarung. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Aufnahmebestätigung der Musikschule zustande. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Die Zuteilung der Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung.

Der Unterricht findet in den von der Musikschulleitung angewiesenen Räumen statt.

§ 6

Unterricht

Die SchülerInnen sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Verhinderungen sind rechtzeitig der Lehrkraft mitzuteilen. Sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule.

Bei längerer Krankheit und/oder Verletzung des/der Schülers/-in mit ärztlichem Nachweis besteht die Möglichkeit, den Vertrag ab der dritten Krankheitswoche ruhen zu lassen. Die Unterrichtsentgelte werden für die Zeit des ruhenden Vertrages erlassen.

Unterrichtsstunden, die infolge Verhinderung des Fachlehrers aus Gründen ausfallen, die er selbst zu vertreten hat, werden nachgeholt

Bei Ausfall von mehr als zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr wegen Krankheit der Lehrkraft werden die Unterrichtsentgelte erstattet.

Über die Teilnahme am Unterricht wird bei Bedarf von der Musikschule eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7

Unterrichtsformen

Der Unterricht wird in Form des Einzel-, Kleingruppen-, Gruppen- und Klassenunterrichts erteilt. Gruppen- und Klassenstärke richten sich nach pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

§ 8

Lernmittel, Miete und Leihe

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind vom Schüler bzw. von den Eltern/Erziehungsberechtigten nach Absprache mit den Fachlehrern bzw. der Musikschulleitung zu stellen. Die an der Musikschule vorhandenen Instrumente können in Absprache mit der Musikschulleitung gegen Entgelt befristet gemietet werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 9

Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Es ist in 2 Semester unterteilt.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die Musikschule. Der jeweils letzte Unterrichtstag vor den Ferien ist ein voller Unterrichtstag in der Musikschule. Bewegliche Ferientage sind unterrichtsfrei.

§ 10

Abmeldung/Kündigung

Unterrichtsverträge können nur zum 1.9. und 1.3. eines Jahres gekündigt werden. In den Früherziehungskursen ist die Kündigung nach einem Monat möglich.

Abmeldungen bedürfen der schriftlichen Form und sind bis spätestens einen Monat vor den o.g. Terminen an die Schulleitung zu richten.

Während des Semesters ist eine Kündigung nur aus zwingendem Anlass (z. B. länger dauernde Krankheit oder Wohnungswechsel) und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

§ 11

Entgelte

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schlitz.

§ 12

Ausschluss

Der sofortige Ausschluss eines Schülers kann vorgenommen werden:

- bei fortgesetztem unregelmäßigem Besuch des Unterrichts nach erfolgter Mahnung,
- bei Nichtzahlung von mindestens zwei fälligen Raten der Teilnehmerentgelte,
- wenn das Verhalten des Schülers im Unterricht eine weitere Teilnahme unzumutbar macht.

§ 13

Aufsichtspflicht und Haftung der Musikschule

Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich auf die Zeit, in der der Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Für den Weg zur Unterrichtsstätte und zurück sowie für die Unterrichtszeit sind alle Schüler der Musikschule unfallversichert. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Musikschule für die daran beteiligten Schüler. Bei Unfällen ist sofort die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

Für Sachschäden (z.B. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen oder Einrichtungen) übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 14

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schule (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Behütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 15

Beirat

Zur Interessenvertretung der Schüler, ist ein Beirat zu bilden. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Beirat, insbesondere

- die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Musikschule zu fördern;
- Wünsche und Anregungen aus Teilnehmerkreisen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten;
- für die Belange der Musikschule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten.

Zur Bildung des Beirates wählen die Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schüler für die Dauer von zwei Jahren, jeweils zum 01. März, aus Ihrer Mitte vier Personen. Weiterhin sind zwei Nachrücker zu wählen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese sind der Stadtverwaltung und der Musikschulleitung, schriftlich zu benennen.

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat muss gehört werden:

- bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Musikschule,
- bei der Festlegung der pädagogischen und das Ausbildungsniveau betreffenden Ziele.
- Bei der Planung baulicher Maßnahmen der Musikschule.
- Bei Änderungen in Entgelt- und Honorarangelegenheiten.

Der Beirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Musikschule, in denen er Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Anhörungsrechte erhält.

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Magistrat sind dem Beirat die für die Musikschule relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Stellungnahme des Beirates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

Der Träger hat gegenüber dem Beirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. So weit im Einzelfall der Beirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Schlitz die schriftliche Stellungnahme des Beirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulordnung für die Jugendmusikschule der Stadt Schlitz v. 7.12.1978 und die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternvertretung für die Jugendmusikschule der Stadt Schlitz v. 24.6.02 außer Kraft.

Schlitz, den 1.9.2009

Der Magistrat der Stadt Schlitz

H. J. Schäfer
Bürgermeister